

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Matthias Kopius, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg, gem. § 9 Abs. 1 BImSchG den Vorbescheid für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee mit Datum vom 08.11.2024 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für eine Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020532	Enercon E-175	6.000	162	175	Mo 064	439.572 5.708.449	Berlingsen	13	36

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlage in folgendem Umfang:

Die Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.000 kW Nennleistung auf dem Grundstück Gemarkung Berlingsen, Flur 14, Flurstück 4

- ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
- ist mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauBG (sog. Ausschlusswirkung) vereinbar,
- hält bei genehmigungskornformen Betrieb die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Geräuschen ein. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen können hierdurch nicht hervorgerufen werden. Vorsorge wird getroffen und die Anlage entspricht in dieser Hinsicht dem Stand der Technik,
- widerspricht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- ist Luftverkehrsrechtlich zulässig und
- hat eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Bedingungen und Auflagen zum Immissionsschutz und zur Flugsicherung beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **10.05.2025** bis einschließlich **24.05.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Münstermann, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 16.04.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240468

Im Auftrag

gez. Münstermann